



Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
Financial Services Standards Association
Association pour l'assurance qualité de prestations financières
Associazioni per la garanzia die qualità dei servizi finanziari

VQF-Rundschreiben 2011/2 - Umsetzung der Hilfspersonenregelung gemäss SRO-Reglement und VBF

* * *

Dieses Rundschreiben richtet sich an folgende Personen (Adressaten):	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahmeinteressenten für eine SRO-Mitgliedschaft beim VQF• SRO-Mitglieder des VQF (Mitgliedschaftsstatus „berufsmässiger Finanzintermediär – BFI“ und „nicht berufsmässiger Finanzintermediär – NBF“)• Für GwG-Prüfungen durch den VQF akkreditierte Prüfer
Datum des Erlasses dieses Rundschreibens	1. Dezember 2011
Datum des Inkrafttretens dieses Rundschreibens	1. Januar 2012
Rechtliche Grundlagen dieses Rundschreibens	GwG, VBF, VQF-Statuten, SRO-Reglement
Letzte Änderung dieses Rundschreibens	-
Datum des Inkrafttretens der letzten Änderung	-
Kurzbezeichnung des Rundschreibens	VQF-RS 2011/2 "Hilfspersonen"

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung / Zweck dieses Rundschreibens / Management Summary	4
I. Übersicht	6
II. Delegation von Sorgfaltspflichten (Art. 47 ff. SRO-Reglement)	6
A. Grundsatz	6
B. Erste Ausnahme: Delegation von Sorgfaltspflichten an andere, gleichwertig beaufsichtigte Finanzintermediäre	6
C. Zweite Ausnahme: Delegation von Sorgfaltspflichten an unbeaufsichtigte, betriebsfremde Dritte (Beauftragte, Agenten, usw.)	7
D. Dritte Ausnahme: Delegation von Sorgfaltspflichten innerhalb eines Konzerns (zwischen Konzerngesellschaften).....	7
E. Modalitäten der Delegation	7
F. Externe GwG-Fachstelle (Auslegung von Art. 44 und Art. 47 Abs. 6 SRO- Reglement)	7
III. Delegation von finanzintermediären Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF)	8
A. Begriff der Hilfsperson.....	8
B. Folgen der Verletzung von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF	9
IV. Erfordernis für den Hilfspersonenbeizug im Einzelnen (kumulierte Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement)	9
A. Sorgfältige Auswahl der Hilfsperson	9
B. Vertragliches Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds.....	10
C. Organisatorische Massnahmen: Sorgfältige Umsetzung der Instruktion und Kontrolle	10
D. Tätigwerden im Namen des Mitglieds / Honorierung	11
E. Exklusivitätsklausel im Money-Transfer-Geschäft	11
F. Schriftlicher Vertrag.....	12
V. Verhältnisse zwischen zwei selbstständig beaufsichtigten Finanzintermediären	12
VI. Sonstige Organisationspflichten beim Hilfspersonenbeizug	13
VII. Prüfungen der SRO VQF	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und Effekthändler (Börsengesetz; SR 954.1)
bzw.	beziehungsweise
etc.	etcetera
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)
lit.	littera (Buchstabe)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
RAG	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302)
RS	Rundschreiben
Rz.	Randziffer
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft
SRO	Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBF	Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (SR 955.071)
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Einleitung / Zweck dieses Rundschreibens / Management Summary

- 1 Das vorliegende Rundschreiben der Aufsichtskommission der SRO VQF fasst ausgewählte Bestimmungen zum Bezug von Hilfspersonen durch Mitglieder der SRO VQF zusammen und soll SRO-Mitgliedern, Mitarbeitern, Beauftragten, Agenten und Geschäftspartnern der SRO-Mitglieder sowie SRO-Aufnahmeinteressenten einen Kurzüberblick zum Thema Hilfspersonen gewähren, indem die Praxis der Aufsichtskommission zu wichtigen Teilaspekten gesetzlicher und reglementarischer Regelungen dargestellt und den Adressaten des Rundschreibens für die Umsetzung in der Praxis Checklisten für den Hilfspersonenbezug zur Verfügung gestellt werden. Das Rundschreiben kann den Adressaten bei der Anwendung der Regularien der SRO VQF zwecks einheitlicher Umsetzung sowie zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit dienen. Es ist jedoch Folgendes zu beachten:
 - 1a
 - Die nachfolgenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Die Tätigkeiten und Geschäftsmodelle der Mitglieder der SRO VQF sind vielfältig und sehr unterschiedlich. Daher wird die Aufsichtskommission der SRO VQF auch in Zukunft im Einzelfall sachgerechte Entscheide zu Rechtsanwendungsfragen treffen müssen, welche nicht alle in diesem vorliegenden Rundschreiben vorweggenommen werden können. Auch bleiben spätere Praxisänderungen oder Reglementsanpassungen der SRO VQF vorbehalten. Abschliessend sei jedoch darauf hingewiesen, dass das vorliegende Rundschreiben verbindliche Praxis (im Sinne eines von den Adressaten einzuhaltenden Mindeststandards) für die auf dem Deckblatt des Rundschreibens genannten Adressaten darstellt.
 - 1b
 - Die SRO VQF ist nicht zur Auslegung von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF oder des die VBF konkretisierenden FINMA-Rundschreibens 2011/1 "Finanzintermediation nach GwG" zuständig. Das vorliegende VQF-Rundschreiben 2011/2, welches den Mitgliedern der SRO VQF u.a. auch als Hilfsmittel zur Einhaltung von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF dienen soll, wurde der FINMA vor Veröffentlichung zur Kenntnisnahme eingereicht und von der FINMA inhaltlich nicht beanstandet. Selbstverständlich bleiben spätere Praxisänderungen der FINMA, Änderungen im GwG, in der VBF oder im FINMA-Rundschreiben 2011/1 vorbehalten und zur rechtsverbindlichen, hoheitlichen Beantwortung von Auslegungsfragen zum FINMA-Rundschreiben 2011/1 und zur VBF ist einzig die FINMA selbst zuständig (es steht dem Mitglied der SRO VQF jederzeit frei, die FINMA diesbezüglich direkt zu kontaktieren).
- 2 Mittels nachfolgendem **Management Summary** sollen die wichtigsten Informationen in kurzer Form dargestellt werden:
 - 2a Das Mitglied hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass die Einhaltung aller GwG-Sorgfaltspflichten gemäss SRO-Reglement und aller weiterer Pflichten gemäss bundesrechtlicher Vorgaben (insbesondere VBF) sichergestellt werden. Gewisse Tätigkeiten wie die **Verwaltung fremder Vermögenswerte** als finanzintermediäre Tätigkeit oder die **GwG-Fileführung** können an Hilfspersonen delegiert werden.
 - 2b Unter **Hilfspersonen** versteht man in diesem Sinne die Arbeitnehmer des Betriebs als „betriebseigene Hilfspersonen“ einerseits und Beauftragte, Agenten, usw. als „betriebsfremde Hilfspersonen“ andererseits. Nicht als Hilfspersonen gelten die Organe des Mitgliedes (wie z.B. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) und i.d.R. auch nicht andere, gleichwertig betreffend GwG beaufsichtigte Finanzintermediäre.
 - 2c Hilfspersonen sind **sorgfältig auszuwählen**. Dabei sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages ein Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Straf- und Betreibungsre-

- gisterauszug einzuholen. Anhand dieser Unterlagen und eines Bewerbungsgesprächs kann beurteilt werden, ob die potentielle Hilfsperson geeignet ist, die ihr zu übertragen beabsichtigten Aufgaben auszuführen.
- 2d Sodann muss eine **sorgfältige Instruktion und Kontrolle** der Hilfsperson erfolgen. Zur sorgfältigen Instruktion gehört u.a., dass die Hilfsperson aus- und regelmässig weitergebildet wird betreffend GwG. In Bezug auf die sorgfältige Kontrolle ist u.a. erforderlich, dass das Mitglied periodische interne Kontrollen durchführt und diese dokumentiert.
- 2e Im **schriftlichen Vertrag** mit der Hilfsperson muss u.a. Folgendes sichergestellt sein:
- Die delegierten Aufgaben sind klar zu umschreiben im Vertrag;
 - Die gültigen GwG-Richtlinien des Mitglieds sind Bestandteil des Vertrages;
 - Die Hilfsperson ist vertraglich verpflichtet, an der Ausbildung und regelmässigen Weiterbildung betreffend GwG teilzunehmen;
 - Das Mitglied muss Kopien der von der Hilfsperson erstellten Unterlagen bei sich aufbewahren, d.h. die Hilfsperson ist im Vertrag zur periodischen Übersendung der Unterlagen an das Mitglied zu verpflichten;
 - Das Mitglied, die SRO VQF und die Strafverfolgungsbehörden müssen gemäss Vertrag jederzeit Zugang zu den Akten haben und die Hilfsperson ist gegenüber der SRO VQF zur Auskunft zu verpflichten.
- 2f Hilfspersonen dürfen nur **im Namen des Mitglieds** und auf dessen Rechnung handeln und werden ausschliesslich vom Mitglied entschädigt.
- 2g Eine **Ausnahmebewilligung der SRO VQF** muss vorgängig zur Delegation von GwG-Sorgfaltspflichten (Fileführung) in folgenden Fällen eingeholt werden:
- Wenn andere Pflichten als diejenigen gemäss Art. 8 - 38 des SRO-Reglementes an selbständig beaufsichtigte Finanzintermediäre (z.B. Banken) delegiert werden;
 - GwG-Sorgfaltspflichten an eine nicht selbständig betreffend GwG beaufsichtigte Hilfsperson delegiert werden (z.B. betriebsfremde Agenten, Beauftragte, Vermittler, usw.);
 - Die GwG-Fachstelle einer externen Person anvertraut wird.
- 2h Für Mitglieder im Money-Transfer-Geschäft gilt eine spezielle **Exklusivitätsklausel**.
- 2i Für die Erfüllung der an Hilfspersonen (Arbeitnehmer, Beauftragte, Agenten, usw.) delegierten GwG-Sorgfaltspflichten bleibt das Mitglied in jedem Fall **selbst verantwortlich** gegenüber der SRO VQF.
- 2j Für **(Hilfspersonen-) Verhältnisse zwischen zwei selbständig beaufsichtigten Finanzintermediäre** gelten Sonderregeln.
- 2k Der Hilfspersonenbeizug muss hinreichend dokumentiert sein für die Durchführung der **Prüfungen der SRO VQF**, insbesondere muss das Mitglied jederzeit in der Lage sein, gegenüber der SRO VQF nachzuweisen, welche Hilfspersonen in welchem Zeitraum in welchen GwG-relevanten Tätigkeitsbereichen (Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff GwG oder finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG) tätig waren oder tätig sind.
- 2l Das vorliegende Management Summary dient den Mitgliedern des VQF zur schnellen Orientierung über die Hilfspersonen Regelung. Zur Fragen der Auslegung ist jedoch ausschliesslich das Rundschreiben massgebend.

I. Übersicht

- 3 Zunächst ist zu unterscheiden,
- 3a • ob das Mitglied **Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG delegiert** (z.B. wen darf das Mitglied beiziehen zur Erfüllung der Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei, der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten usw.): Dieses Thema wird in den Art. 47 ff. SRO-Reglement geregelt.
- oder**
- 3b • ob das Mitglied eine **finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG delegiert** (z.B. wer darf Vermögenswerte der Kunden entgegennehmen, verwalten, aufbewahren, weiterleiten etc.): Dieses Thema wird in Art. 1 Abs. 2 lit. f der VBF geregelt.
- 4 Inhaltlich sind die beiden Hilfspersonenregelungen von Art. 47 ff. SRO-Reglement und Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF im Wesentlichen gleichlautend und zudem sind oftmals dieselben Hilfspersonen des Mitglieds mit der Ausführung beider Tätigkeiten betraut, d.h. nehmen sowohl die finanzintermediäre Tätigkeit wahr (z.B. Verwaltung fremder Vermögenswerte usw.) und erfüllen gleichzeitig auch Sorgfaltspflichten nach SRO-Reglement (GwG-Fileführung). Nachfolgend werden daher in Abschnitt IV. dieses Rundschreibens die Voraussetzungen der beiden Regelungen insgesamt erläutert.

II. Delegation von Sorgfaltspflichten (Art. 47 ff. SRO-Reglement)

A. Grundsatz

- 5 Das Mitglied hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten durch betriebseigene Personen (Arbeitnehmer oder Organe) gewährleistet wird.¹ Betreffend Arbeitnehmern, die neben der Erfüllung von Sorgfaltspflichten auch finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben (Rz. 15 - 16), muss jeweils ein schriftlicher Vertrag mit dem Inhalt gemäss Abschnitt IV. nachfolgend in diesem Rundschreiben vorliegen.

B. Erste Ausnahme: Delegation von Sorgfaltspflichten an andere, gleichwertig beaufsichtigte Finanzintermediäre

- 6 Das Mitglied darf (ohne vorgängige Genehmigung durch die SRO VQF und ohne schriftliche Vereinbarung gemäss Rz. 26) zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 8 - 38 SRO-Reglement (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, erneute Identifizierung oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und Durchführung der allgemeinen/besonderen Abklärungen) auch einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen² Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung un-

¹ Art. 47 Abs. 1 SRO-Reglement.

² Gleichwertige Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (s. Art. 3 lit. j SRO-Reglement): "Eine Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche in einem Mitgliedstaat der FATF nach deren Empfehlungen stattfindet." Die Mitgliederliste der FATF ist unter <http://www.fatf-gafi.org> abrufbar. Der direkten Mitgliedschaft bei der FATF ist die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe der FATF gleichgestellt.

tersteht.³

- 7 Falls weitere Pflichten nach SRO-Reglement (andere als Art. 8 - 38) an den anderen, gleichwertig beaufsichtigten Finanzintermediär delegiert werden sollen, so ist dafür eine vorgängige Ausnahmegewilligung der SRO VQF nötig: Auf die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch und Voraussetzung der Erteilung ist das Einhalten der in Abschnitt IV. dieses Rundschreibens genannten Erfordernisse.⁴

C. Zweite Ausnahme: Delegation von Sorgfaltspflichten an unbeaufsichtigte, betriebsfremde Dritte (Beauftragte, Agenten, usw.)

- 8 Das SRO-Mitglied darf zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 3 - 6 GwG auch eine unbeaufsichtigte, betriebsfremde Hilfsperson mittels schriftlicher Vereinbarung (zwischen Mitglied und Hilfsperson) beiziehen, wenn es die in Abschnitt IV. dieses Rundschreibens genannten Erfordernisse einhält und diesbezüglich eine vorgängige Ausnahmegewilligung der SRO VQF einholt: Auf die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch.⁵

D. Dritte Ausnahme: Delegation von Sorgfaltspflichten innerhalb eines Konzerns (zwischen Konzerngesellschaften)

- 9 Gehört das SRO-Mitglied einem Konzern an, so kann es gewisse Sorgfaltspflichten an andere Konzerngesellschaften delegieren.⁶

E. Modalitäten der Delegation

- 10 Das SRO-Mitglied bleibt in jedem Falle persönlich für die Erfüllung der delegierten Sorgfaltspflichten verantwortlich. Es ist Folgendes zu beachten:⁷
- 10a • Das SRO-Mitglied muss Kopien der Unterlagen, die zur Erfüllung der delegierten Pflicht gedient haben, bei sich aufbewahren (vollständiges GwG-File beim Mitglied) und sich von der beigezogenen betriebsfremden Person (anderer Finanzintermediär, unbeaufsichtigter Dritter, andere Konzerngesellschaft) schriftlich bestätigen lassen, dass die an das SRO-Mitglied übersandten Kopien den Originalunterlagen entsprechen;
- 10b • Eine Weiterdelegation von der betriebsfremden Hilfsperson an weitere Personen ist nicht zulässig.

F. Externe GwG-Fachstelle (Auslegung von Art. 44 und Art. 47 Abs. 6 SRO-Reglement)

- 11 Das Mitglied kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen - anstelle von Arbeitnehmern oder Organen - als GwG-Fachstelle (VQF Dok. Nr. 907.1) i.S.v. Art. 44 SRO-Reglement bezeichnen, wenn
- 11a • das Mitglied von seiner Grösse oder seiner Organisation her nicht in der Lage ist, eine betriebsinterne GwG-Fachstelle einzurichten; oder
- 11b • die Einrichtung einer betriebsinternen GwG-Fachstelle unverhältnismässig wäre.

³ Art. 47 Abs. 2 SRO-Reglement.

⁴ Art. 47 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 SRO-Reglement.

⁵ Art. 47 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 SRO-Reglement.

⁶ Art. 48 SRO-Reglement.

⁷ Art. 49 SRO-Reglement.

- 12 Der Beizug von externen Personen zur Besetzung der GwG-Fachstelle ist der Aufsichtskommission im Rahmen eines Ausnahmegesuchs vorgängig zu beantragen; dies unabhängig davon, ob die externe Person selbständig beaufsichtigter Finanzintermediär ist.⁸
- 13 Auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch.⁹ Als externe Personen können auf VQF Dok. Nr. 907.1 nur natürliche Personen genannt werden.
- 14 Zur Genehmigung eines Ausnahmegesuchs ist für jede auf VQF Dok. Nr. 907.1 genannte externe Person Folgendes kumulativ erforderlich (bzw. im entsprechenden Gesuch darzulegen):
- 14a • Begründung der Notwendigkeit des Beizugs externer Personen (s. Rz. 11a und 11b).
- 14b • Nachweis der Fachkunde und der Geeignetheit der externen Personen (Einreichung von Ausbildungsbestätigungen betreffend GwG und von VQF Dok. Nr. 910.1).
- 14c • Einreichung des schriftlichen Vertrags zwischen Mitglied und Hilfsperson betreffend delegierter GwG-Fachstellenfunktion. Der Vertrag muss Ausführungen enthalten gemäss den Rz. 21, 21b/c, 22, 22a-c, 23 und 23b sowie - soweit anwendbar - 24 und 25. Es ist darüber hinaus ebenfalls vertraglich sicherzustellen, dass die externe Person durch die SRO VQF durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen besuchen muss (Rz. 22d: keine betriebsinterne Schulung der externen Person) und dass die externe Person zur persönlichen Vertragserfüllung verpflichtet ist (keine Weiterdelegation). Für die Kontrolle der externen Person (Rz. 22e) ist im Vertrag sodann eine Person/Stelle innerhalb des Betriebs des Mitglieds zu bezeichnen. Schliesslich ist vertraglich ebenfalls sicherzustellen, dass Meldungen nach Art. 9 GwG und Vermögenssperren nach Art. 10 GwG immer mit Mitwirkung einer betriebsinternen Person (Arbeitnehmer oder Organ des Mitglieds) erfolgen.¹⁰
- 14d • Nachweis des Wohnsitzes (oder Wochenaufenthalts) der externen Person in der Schweiz (Einreichung Wohnsitzbestätigung oder Wochenaufenthaltsausweis, o. dgl.).

III. Delegation von finanzintermediären Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF)

A. Begriff der Hilfsperson

- 15 Als Hilfsperson i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF gelten Arbeitnehmer, Beauftragte, Agenten usw. des Mitglieds. Hinsichtlich dieser Personen muss das SRO-Mitglied die Erfordernisse von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF (s. Abschnitt IV. nachfolgend) einhalten, unabhängig davon, ob es sich um betriebseigene (Arbeitnehmer) oder betriebsfremde (Beauftragte, Agenten, usw.) Hilfspersonen handelt.
- 16 Organe des Mitglieds (Verwaltungsrat, Geschäftsführung) gelten nicht als Hilfspersonen. Hinsichtlich Organen muss das Mitglied die Erfordernisse von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF (s. Abschnitt IV. nachfolgend) daher nicht einhalten.

⁸ Art. 47 Abs. 4 SRO-Reglement.

⁹ Art. 47 Abs. 5 SRO-Reglement.

¹⁰ Art. 47 Abs. 6 SRO-Reglement.

B. Folgen der Verletzung von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF

- 17 Sofern die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF (s. Abschnitt IV. nachfolgend) nicht eingehalten werden, ist die beigezogene Hilfsperson - falls sie nicht selbständig beaufsichtigt ist (z.B. eigener SRO-Anschluss) - vom SRO-Anschluss des Mitglieds nicht gedeckt¹¹ und somit illegal nach GwG tätig und macht sich nach Art. 44 Finanzmarktaufsichtsgesetz strafbar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; bei Fahrlässigkeit: Busse bis zu CHF 250'000.00). Die Zusammenarbeit des Mitglieds mit illegal tätigen Personen beeinträchtigt auch die Gewähr des Mitglieds zur Einhaltung der VQF-Statuten und des SRO-Reglements, welche eine Mitgliedschaftsvoraussetzung bei der SRO VQF darstellt (Art. 4 VQF-Statuten, Art. 5 SRO-Reglement).

IV. Erfordernis für den Hilfspersonenbeizug im Einzelnen (kumulierte Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement)

A. Sorgfältige Auswahl der Hilfsperson

- 18 Die Hilfsperson muss sorgfältig ausgewählt werden.¹² Das Mitglied kann die Einhaltung dieser Pflicht sicherstellen, indem es vor der Unterzeichnung des schriftlichen Vertrags mit der Hilfsperson von dieser folgende Dokumente (kumulativ) einholt:
- 18a • Lebenslauf,
18b • Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, sowie
18c • Straf- und Betreibungsregistrauszug.
- 19 Anhand dieser Dokumente und anhand allfälliger Bewerbungsgespräche kann die Eignung der Hilfsperson zur Durchführung der ihr zu übertragen beabsichtigten Aufgaben durch das Mitglied überprüft werden.
- 20 Wir empfehlen Ihnen zudem (fakultativ), an geeigneter Stelle (z.B. im Arbeits- und Organisationsreglement des Mitglieds, das integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen Mitglied und Hilfsperson bildet oder im Vertrag selbst) eine Mitteilungspflicht der Hilfsperson gegenüber dem Mitglied zu definieren betreffend Eröffnung von für die Berufsausübung relevanten Straf- und Verwaltungsverfahren gegen die Hilfsperson. Es kann z.B. folgende Formulierung für diese Erklärung der Hilfsperson gegenüber dem Mitglied verwendet werden:

"Der Unterzeichnete erklärt hiermit,

- *in kein pendentes oder abgeschlossenes Strafverfahren, welches mit seiner Berufstätigkeit zusammenhängt¹³;*
- *in kein pendentes oder abgeschlossenes Verwaltungsverfahren, welches mit seiner Berufstätigkeit zusammenhängt¹⁴,*
- *in kein pendentes oder abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren oder Verwaltungsverfahren der FINMA oder sonstiger Bundesbehörden auf Entzug einer Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung¹⁵, und*
- *in kein pendentes oder abgeschlossenes Sanktions- oder Ausschlussverfahren einer Selbstregulierungsorganisation nach GwG oder einer Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung,*

¹¹ Rz. 25 des FINMA-Rundschreibens 2011/1 "Finanzintermediation nach GwG".

¹² Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 1 VBF und Art. 5 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement.

¹³ Dazu zählen insbesondere Verfahren betr.: Art. 137 bis Art. 172^{ter}, Art. 251 bis 255, Art. 260^{ter} - ^{quinquies} sowie Art. 303 - 330 StGB.

¹⁴ Dazu zählen insbesondere bei Anwälten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde über Rechtsanwälte.

¹⁵ Dazu zählen insbesondere Verfahren betreffend GwG, BankG, BEHG, KAG oder RAG.

verwickelt zu sein bzw. verwickelt gewesen zu sein (als Verfahrensbeteiligter). Er verpflichtet sich, nachträgliche Änderungen zu melden. Eine Meldung hat dabei innert 10 Arbeitstagen seit Kenntnisnahme der Eröffnung eines der genannten Verfahren gegen den Unterzeichneten zu erfolgen¹⁶."

B. Vertragliches Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds

- 21 Die Hilfsperson muss den Weisungen und der Kontrolle des Mitglieds unterstehen:¹⁷
- 21a • In Bezug auf Arbeitnehmer kann festgehalten werden, dass sich das Weisungs- und Kontrollrecht bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsvertrag (Art. 321d OR) ergibt und i.d.R. nicht besonders im schriftlich Arbeitsvertrag erwähnt werden muss (es genügt ein Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts im Arbeitsvertrag¹⁸ oder es kann z.B. stattdessen auch ein Verweis auf ein Arbeitsreglement des Mitglieds erfolgen, in welchem das Weisungs- und Kontrollrecht erwähnt bzw. konkretisiert ist, usw.).
- 21b • Liegt ein anderer Vertrag als ein Arbeitsvertrag vor, muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass gemäss dem fraglichen schriftlichen Vertrag ein Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds gegenüber seiner Hilfsperson besteht.
- 21c • Es muss vertraglich sichergestellt sein (im Arbeits- oder sonstigen Vertrag), dass das Mitglied, die SRO VQF und die schweizerische Strafverfolgungsbehörden jederzeitigen Zugang zu den in Zusammenhang mit dem GwG stehenden, allfällig bei der Hilfsperson vorübergehend aufbewahrten Akten haben (inkl. Zugangsrecht zu den betreffenden Geschäftsräumlichkeiten, in denen die Akten aufbewahrt werden) und die Hilfsperson gegenüber der SRO VQF direkt auskunftspflichtig ist. Die fraglichen Akten sind gemäss vertraglicher Regelung zur definitiven Aufbewahrung periodisch (mindestens monatlich) von der Hilfsperson an das Mitglied zur Aufbewahrung in der Schweiz zu übersenden, damit dieses über vollständige GwG-Files verfügt.¹⁹

C. Organisatorische Massnahmen: Sorgfältige Umsetzung der Instruktion und Kontrolle

- 22 Die Hilfsperson muss sorgfältig instruiert und sorgfältig kontrolliert werden sowie in die organisatorischen Massnahmen des Mitglieds zur Geldwäschereibekämpfung eingebunden sein (GwG-Richtlinien, Aus- und Weiterbildung).²⁰ Das Mitglied kann die Einhaltung dieser Pflicht sicherstellen, indem (kumulative Erfordernisse)
- 22a • im Vertrag zwischen Mitglied und Hilfsperson die delegierten Aufgaben (welche Sorgfaltspflichten nach GwG? welche finanzintermediären Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG?) klar genannt werden;
- 22b • das Mitglied im schriftlichen Vertrag mit der Hilfsperson vorsieht, dass die jeweils gültigen internen GwG-Richtlinien des Mitglieds (bzw. die jeweils gültigen SRO-Reglemente) Vertragsbestandteil sind;

¹⁶ Ein Strafverfahren gilt dabei ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens (wenn durchgeführt) bzw. sonst ab Einleitung des Untersuchungsverfahrens als eröffnet und damit als laufendes Strafverfahren. Welche Behörden für diese Verfahren in den einzelnen Kantonen oder im Ausland zuständig sind, ist den jeweils einschlägigen kantonalen, bundesrechtlichen oder ausländischen Gesetzgebungen zu entnehmen.

¹⁷ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 1 VBF und Art. 47 Abs. 3 lit. b und c SRO-Reglement.

¹⁸ z.B.: "Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 319 ff. OR."

¹⁹ s. auch Art. 39 f. SRO-Reglement.

²⁰ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 2 VBF und Art. 5 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement 2009.

- 22c • die Hilfsperson gemäss Vertrag (oder gemäss betriebsinternen GwG-Richtlinien, die Vertragsbestandteil sind) zur Aus- und regelmässigen Weiterbildung entsprechend dem jeweils gültigen Ausbildungskonzept der SRO VQF verpflichtet ist (Teilnahmepflicht);
- 22d • die Hilfspersonen entsprechend dem jeweils gültigen Ausbildungskonzept der SRO VQF tatsächlich intern²¹ oder extern²² ausgebildet werden (Nachweis der erfolgten Ausbildung);
- 22e • die durch das Mitglied (bzw. dessen interne GwG-Fachstelle) periodisch und strichprobenmässig selbst durchgeführten internen Kontrollen (inkl. allfällige interne Massnahmen aufgrund von bei internen Kontrollen festgestellten Mängeln) der Hilfspersonen in geeigneter Weise dokumentiert werden (Akttenotiz betreffend Kontrollumfang und Kontrollergebnis). In Bezug auf die Periodizität ist festzuhalten, dass eine jährliche interne Kontrolle in der Regel als angemessen erscheint (je nach Geschäftsmodell, betriebsinterner Organisation und delegierten Pflichten kann dieser interne Kontrollrhythmus kürzer oder länger sein).

D. Tätigwerden im Namen des Mitglieds / Honorierung

- 23 Die Hilfsperson muss ausschliesslich im Namen des Mitglieds und auf dessen Rechnung handeln und die Hilfsperson wird ausschliesslich vom Mitglied und nicht vom Endkunden entschädigt:²³
- 23a • In Bezug auf Arbeitnehmer kann festgehalten werden, dass sich die Einhaltung dieser Pflichten bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsvertrag ergeben und i.d.R. - mit Ausnahme der Honorierung - nicht besonders im Arbeitsvertrag erwähnt werden müssen (es genügt diesbezüglich ein Verweis im schriftlichen Vertrag auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts im Arbeitsvertrag²⁴). In Bezug auf die Honorierung, die ja ohnehin - auch aus privatrechtlichen Gründen - im schriftlichen Vertrag zwischen Mitglied und Hilfsperson geregelt wird, kann festgestellt werden, dass es genügt, wenn der Vertrag keine Honorierung durch Dritte und nur eine Honorierung der Hilfsperson durch das Mitglied vorsieht (es ist kein explizites Verbot nötig wie z.B.: "Eine Honorierung durch Dritte ist ausgeschlossen").
- 23b • Liegt ein anderer Vertrag als ein Arbeitsvertrag vor, so muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass gemäss dem fraglichen schriftlichen Vertrag die Hilfsperson ausschliesslich im Namen und auf Rechnung des Mitglieds handelt und die Hilfsperson ausschliesslich vom Mitglied entschädigt wird.

E. Exklusivitätsklausel im Money-Transfer-Geschäft

- 24 Ist das Mitglied im Money-Transfer-Geschäft (sog. Geld- und Wertübertragung)²⁵ tätig, so muss in Bezug auf in diesem Geschäft beigezogenen Hilfspersonen, welche Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben für das Mitglied, im schriftlichen Vertrag mit der

²¹ Bei betriebsinternen, durch das Mitglied selbst durchgeführten Schulungen sind die im jeweils gültigen SRO-Ausbildungskonzept genannten Voraussetzungen einzuhalten, u.a.: Nachweis der Durchführung mittels Aufbewahrung von unterzeichneten Präsenz-/Teilnehmerlisten und Ausbildungsunterlagen; gewisse Personen sind zwingend extern auszubilden (s. Art. 5 Abs. 6 SRO-Ausbildungskonzept).

²² Durch die SRO VQF (oder eine andere durch die FINMA offiziell anerkannte SRO) durchgeführte Ausbildungsveranstaltung.

²³ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 3 und 4 VBF. S. www.vqf.ch, Rubrik "Schulung".

²⁴ z.B.: "Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 319 ff OR."

²⁵ Als Geld- und Wertübertragung ("Money-Transfer") im Sinne des SRO-Reglements des VQF versteht man den Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Checks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems. **Darunter fallen** Tätigkeiten z.B. für RIA, Western Union, MoneyGram, usw. **Nicht darunter fallen** von Treuhändern, Vermögensverwalter usw. gestützt auf eine Vollmacht auf ein Kundenkonto ausgeübte elektronische Überweisungen.

Hilfsperson eine Exklusivitätsklausel (z.B. als Konkurrenzverbot formuliert) vorgesehen sein, wonach die Hilfsperson ausschliesslich für das Mitglied in diesem Bereich tätig werden darf (d.h. nicht für weitere Finanzintermediäre wie Konkurrenten des Mitglieds). Zur Auslegung der Exklusivitätsklausel stellen sich diverse Fragen, welche wie folgt zu beantworten sind:

- 24a *Gilt die Exklusivitätsklausel auch für Finanzintermediäre, die selbst einer SRO angeschlossen sind oder darf ein beaufsichtigter Finanzintermediär aufgrund des eigenen SRO-Anschlusses im Bereich Money-Transfer für mehrere Geschäftsherren finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 VBF (Money Transfer) ausüben?*

Die Bestimmung von Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 5 f VBF („Exklusivitätsklausel“) gilt grundsätzlich auch für Finanzintermediäre, die selbst einer SRO angeschlossen sind. D.h. sie dürfen beim Money-Transfer nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär als Hilfsperson tätig sein. Es ist ihnen allerdings nicht untersagt, im Bereich Money-Transfer für zwei oder mehr bewilligte oder angeschlossene Finanzintermediäre tätig zu sein. Sie gelten dann jedoch nicht als Hilfsperson im Sinne der VBF und müssen die Sorgfaltspflichten deshalb vollumfänglich selbst wahrnehmen, d.h. zusätzlich zu den GwG-Files des Geschäftsherrn auch eigene GwG-Files führen (s. auch Rz. 27a im vorliegenden VQF-Rundschreiben).

- 24b *Was ist bei anderen Geschäftsbereichen als dem Money-Transfer zu beachten?*

In anderen Geschäftsbereichen dürfen Hilfspersonen für mehrere verschiedene, über einen SRO-Anschluss oder eine FINMA-Bewilligung verfügende Finanzintermediäre im finanzintermediären Bereich (Handlungen nach Art. 2 Abs. 3 GwG) tätig sein.²⁶

- 25 *Was ist sonst noch beim Money-Transfer zu beachten?*

In Bezug auf weitere besondere Pflichten beim Money-Transfer: s. auch VQF-Rundschreiben 2010/1.

F. Schriftlicher Vertrag

- 26 Das Mitglied und die Hilfsperson müssen einen schriftlichen Vertrag betreffend den Voraussetzungen gemäss Rz. 21 - 24 (fakultativ: Rz. 20) abgeschlossen haben.²⁷

V. Verhältnisse zwischen zwei selbstständig beaufsichtigten Finanzintermediären

- 27 In der Vermögensverwaltung wird nicht selten die eigene Tätigkeit mit einer Hilfspersonentätigkeit für einen anderen Vermögensverwalter kombiniert. Ein selbstständig beaufsichtigter Finanzintermediär ist dabei im finanzintermediären Bereich (Art. 2 Abs. 3 GwG) als Hilfsperson für einen ebenfalls beaufsichtigten Geschäftsherrn tätig (z.B. mittels Untervollmachten auf das Kundenkonto). Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 27a *Muss ein beaufsichtigter Finanzintermediär, der als Hilfsperson für einen anderen beaufsichtigten Finanzintermediär (Geschäftsherr) Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausübt, für diese von ihm betreuten Kunden des Geschäftsherrn eigene GwG-Files führen oder genügt es, wenn der Geschäftsherr diese GwG-Files führt?*

Ein als Hilfsperson im finanzintermediären Bereich (Art. 2 Abs. 3 GwG) für einen anderen

²⁶ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 5 VBF und Rz. 26 - 27 des FINMA-Rundschreibens 2011/1 "Finanzintermediation nach GwG".

²⁷ Art. 1 Abs. 2 lit. f Ziff. 6 VBF und Art. 47 Abs. 3 SRO-Reglement 2009 des VQF.

Finanzintermediär tätig, selbständig beaufsichtigter Finanzintermediär muss für die Kunden des Geschäftsherrn keine GwG-Dossiers führen. Es genügt, wenn lediglich der Geschäftsherr für seine Kunden GwG-Files führt.

- 27b *Muss die SRO, die für den als Hilfsperson tätigen Finanzintermediär zuständig ist, auch dessen finanzintermediäre Tätigkeit (Art. 2 Abs. 3 GwG) als Hilfsperson überprüfen, oder kann sie sich auf die Überprüfung der selbständigen finanzintermediären (Art. 2 Abs. 3 GwG) Tätigkeiten der Hilfsperson beschränken?*

Die für den als Hilfsperson tätigen Finanzintermediär zuständige SRO muss dessen finanzintermediäre Hilfspersonentätigkeit nicht überprüfen, weil die Überprüfung im Rahmen der Prüfung des Geschäftsherrn erfolgt. Dieser muss seine Hilfspersonen gegenüber der SRO, welcher er angeschlossen ist, ausweisen und die vertragliche Beziehung zur Hilfsperson dokumentieren. Die für den Geschäftsherrn zuständige SRO kann sämtliche Hilfspersonen (d.h. auch die selbständig beaufsichtigte Hilfsperson) überprüfen.

- 27c *Muss der Geschäftsherr auch gegenüber einer selbständig beaufsichtigten Hilfsperson die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 lit. f VBF einhalten, sofern finanzintermediäre Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 3 GwG; nicht: Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff GwG) an diese Hilfsperson delegiert werden?*

Ja, der Geschäftsherr muss die Bestimmungen der VBF betreffend Hilfspersonen auch dann einhalten, wenn es sich bei der Hilfsperson um einen seinerseits beaufsichtigten Finanzintermediär handelt. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Lücke in der Beaufsichtigung von Hilfspersonen entsteht.

VI. Sonstige Organisationspflichten beim Hilfspersonenbeizug

- 28 Im Übrigen gelten auch für den Hilfspersonenbeizug die allgemeinen Organisationspflichten des Mitglieds gemäss SRO-Reglement (z.B. hinreichende Gewähr der Hilfsperson für die Einhaltung des GwG und des SRO-Reglements, usw.).
- 28a Insbesondere ist betreffend allgemeinen Organisationspflichten darauf hinzuweisen, dass das Mitglied jederzeit in der Lage sein muss, gegenüber der SRO VQF durch geeignete Unterlagen (Personaldossiers, Sozialversicherungsbelege, Verträge, usw.) nachzuweisen, welche Organe, betriebsinterne (Arbeitnehmer) und betriebsexterne (Beauftragte, Agenten, usw.) Hilfspersonen in welchem Zeitraum für das Mitglied welche GwG-relevanten Tätigkeiten (finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG oder Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG) ausübten oder ausüben.

VII. Prüfungen der SRO VQF

- 29 Die SRO VQF ist gemäss Vorgaben der FINMA verpflichtet, die Einhaltung der Hilfspersonenregelungen (VBF, SRO-Reglement) bei den Mitgliedern zu überprüfen. Dafür ist u.a. Folgendes zu beachten:
- 29a
- Die vollständigen Personaldossiers mit den notwendigen Angaben (Zu- und Abgangsdaten des Personals, Inhalt der Tätigkeiten des Personals, Nachweise betreffend sorgfältiger Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Personals, schriftliche Verträge mit Mindestinhalt gemäss vorliegendem VQF-Rundschreiben, usw.), müssen anlässlich der durch die SRO VQF durchgeführten GwG-Prüfungen verfügbar und für den beauftragten Prüfer einsehbar sein.

- 29b • Bei Unklarheiten kann der beauftragte Prüfer auch die Einsichtnahme in weitere Unterlagen verlangen (z.B. Lohnbuchhaltung, entsprechende Salärkonti, Sozialversicherungsbelege, usw.).
 - 29c • Zur Vereinfachung der Prüfungen der SRO VQF empfiehlt es sich, fakultativ Übersichtslisten mit Zu- und Abgangsdaten der beigezogenen Personen (Organe und interne/externe Hilfspersonen) zu führen.
-